

**Rechtssache C-710/19**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

25. September 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Conseil d'État (Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

12. September 2019

**Rechtsmittelführer:**

G. M. A.

**Rechtsmittelgegner:**

État belge (Ministre de l'Asile et de la Migration)

---

**CONSEIL D'ÉTAT, SECTION DU CONTENTIEUX ADMINISTRATIF  
(STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG)**

... [nicht übersetzt]

**URTEIL**

... [nicht übersetzt]

*I. Gegenstand des Rechtsmittels*

Mit am 1. August 2018 eingereichter Rechtsmittelschrift beantragt G. M. A. die Aufhebung des Urteils Nr. 206.186 des Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) vom 28. Juni 2018 ... [nicht übersetzt].

*II. Verfahren vor dem Staatsrat*

... [nicht übersetzt] **[Or. 2]** ... [nicht übersetzt]

### *III. Entscheidungserheblicher Sachverhalt*

Den im angefochtenen Urteil enthaltenen Feststellungen ist Folgendes zu entnehmen:

„Der Kläger stellte [am] 27. Oktober 2015 einen Antrag auf Bescheinigung seiner Registrierung als Arbeitsuchender. Dieser Antrag wurde am 12. November 2015 vervollständigt. Am 18. März 2016 erließ der Beklagte eine Entscheidung, mit der dem Kläger ein mehr als dreimonatiger Aufenthalt verweigert und er gleichzeitig zum Verlassen des Hoheitsgebiets aufgefordert wurde. Diese Entscheidung, die die angefochtene Handlung darstellt, wird wie folgt begründet:

„Der Antrag wird abgelehnt, weil

der Betroffene nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Rechts eines Unionsbürgers auf einen mehr als dreimonatigen Aufenthalt erfüllt: Der Betroffene hat einen Antrag auf Bescheinigung seiner Registrierung als Arbeitsuchender gestellt. Zur Stützung seines Antrags hat er eine Bescheinigung über seine Registrierung als Arbeitsuchender bei Actiris [Arbeitsamt der Region Brüssel], seinen Lebenslauf und Bewerbungsschreiben vorgelegt. Diese Unterlagen belegen jedoch in Anbetracht seiner persönlichen Situation nicht, dass er eine tatsächliche Chance auf Einstellung hat. Denn er hat sich zwar bei Actiris angemeldet, um seine Chancen, eine Beschäftigung zu finden, zu erhöhen, doch lässt keine der Antworten auf die Bewerbungsschreiben die Annahme zu [Or. 3], dass er eine tatsächliche Chance auf Einstellung hat. ... [nicht übersetzt]“

Der mit einer Klage befasste Rat für Ausländerstreitsachen wies mit dem angefochtenen Urteil den Antrag auf Aussetzung und Aufhebung der Entscheidung vom 18. März 2016 zurück.

Auf einen neuen Antrag vom 25. April 2016 hin wurde dem Rechtsmittelführer am 6. Mai 2016 eine Bescheinigung über die Registrierung ausgestellt.

#### IV. Zulässigkeit des Rechtsmittels

... [nicht übersetzt] [D]er Rechtsmittelführer macht geltend ... [nicht übersetzt], dass er nach wie vor ein Interesse an der Aufhebung habe, da im Fall einer Aufhebung davon ausgegangen würde, dass er sich seit dem 27. Oktober 2015, also dem Zeitpunkt, zu dem er den ersten Antrag gestellt habe, rechtmäßig in Belgien aufhalte, was sich auf den Erwerb seines unbefristeten Aufenthaltsrechts nach einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren auswirke“ ... [nicht übersetzt][Or. 4] ... [nicht übersetzt].

#### Entscheidung des Staatsrats

... [nicht übersetzt]

Das Rechtsmittel ist somit zulässig.

#### V. Zum einzigen Rechtsmittelgrund

##### Vorbringen der Parteien

Der Rechtsmittelführer macht einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend, mit dem er einen Verstoß gegen Art. 149 der Verfassung, Art. 40 § 4 Abs. 1 Nr. 1, Art. 39/65 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, Art. 50 § 2 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, Art. 45 [AEUV], die Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Art. 15, 31 und 34 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, die allgemeinen Grundsätze des Vorrangs des Unionsrechts [Or. 5] und die praktische Wirksamkeit von Richtlinien rügt.

Mit dem ersten Teil seines Rechtsmittelgrundes beanstandet der Rechtsmittelführer, dass in dem angefochtenen Urteil davon ausgegangen worden sei, dass Art. 45 [AEUV], wie er in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt werde, keinen Mindestzeitraum vorschreibe, über den ein Arbeitsuchender verfügen müsse (und in dem er nicht nachweisen müsse, dass er eine tatsächliche Chance auf Einstellung habe), um es ihm zu ermöglichen, von Stellenangeboten in einem Aufnahmemitgliedstaat Kenntnis zu nehmen. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere im Urteil vom 26. Februar 1991, Antonissen (C-292/89, EU:C:1991:80), gehe jedoch in eine andere Richtung.

Nach Ansicht des Rechtsmittelführers hätte in dem angefochtenen Urteil festgestellt werden müssen, dass sich aus der praktischen Wirksamkeit des in Art. 45 [AEUV] vorgesehenen Grundsatzes der Freizügigkeit ergebe, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, erstens einem Arbeitsuchenden einen angemessenen Zeitraum einzuräumen, um es ihm zu ermöglichen, von in Betracht kommenden Stellenangeboten Kenntnis zu nehmen und die für eine Einstellung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, zweitens, anzuerkennen, dass der Zeitraum für die Arbeitsuche keinesfalls weniger als sechs Monate betragen dürfe, und drittens, es einem Arbeitsuchenden zu gestatten, sich während dieses gesamten Zeitraums in ihrem Hoheitsgebiet aufzuhalten, ohne von ihm den Nachweis zu verlangen, dass er eine tatsächliche Chance auf Einstellung hat.

Aus Art. 7 Abs. 3, Art. 11 und Art. 16 der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004, die entsprechende Situationen regelten, ergebe sich, dass ein weniger als sechsmonatiger Zeitraum nicht als hinreichend angemessen angesehen werden könne und dass, wenn Zweifel hinsichtlich des Bestehens und des Umfangs einer solchen – zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit des in Art. 45 [AEUV] vorgesehenen Grundsatzes der Freizügigkeit erforderlichen – Verpflichtung bestünden, der Gerichtshof der Union in folgenden Worten dazu befragt werden sollte, ob das innerstaatliche Recht mit dieser Vorschrift vereinbar sei:

Ist Art. 45 [AEUV] so auszulegen und anzuwenden, dass der Aufnahmemitgliedstaat verpflichtet ist, erstens, einem Arbeitsuchenden einen angemessenen Zeitraum einzuräumen, um es ihm zu ermöglichen, von in Betracht kommenden Stellenangeboten Kenntnis zu nehmen und die für eine Einstellung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, zweitens, anzuerkennen, dass der Zeitraum für die Arbeitsuche keinesfalls weniger als sechs Monate betragen darf, und, drittens, es einem Arbeitsuchenden zu gestatten, sich während dieses gesamten Zeitraums in seinem Hoheitsgebiet aufzuhalten, ohne von ihm den Nachweis zu verlangen, dass er eine tatsächliche Chance auf Einstellung hat?

Der Rechtsmittelgegner entgegnet, dass, anders als der Rechtsmittelführer nahelege, im angefochtenen Urteil nicht festgestellt werde, dass unionsrechtlich [Or. 6] kein Mindestzeitraum vorgeschrieben sei, um es dem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats zu ermöglichen, eine Beschäftigung zu finden, sondern vielmehr, dass im Unionsrecht ein „angemessener Zeitraum“ vorgesehen sei, bei dem es sich, entsprechend dem nationalen Recht, um einen sechsmonatigen Zeitraum handeln könne, so dass dieser Zeitraum nicht als „der vom Gemeinschaftsrecht *de facto* geforderte Mindestzeitraum“ anzusehen sei. Diese Beurteilung sei nicht rechtsfehlerhaft.

Die vom Rechtsmittelführer angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs beruhe auf „dem Fehlen einer Gemeinschaftsvorschrift“ und auf der Angemessenheit des in der fraglichen nationalen Regelung vorgesehenen Zeitraums, so dass nicht erwiesen sei, dass Art. 45 [AEUV] nur dahin ausgelegt werden könne, dass er einen Mindestzeitraum von sechs Monaten festlege. Da die Frage, ob der dem

Arbeitsuchenden eingeräumte Zeitraum angemessen sei, zwangsläufig der freien Tatsachenwürdigung unterliege, könne dieser Punkt – da andernfalls der Staatsrat ersucht würde, sich an die Stelle des Rates für Ausländerstreitsachen zu setzen – nicht Gegenstand einer Kassationsbeschwerde sein, so dass der Staatsrat nicht zuständig sei. Im angefochtenen Urteil werde festgestellt, dass der Rechtsmittelführer im Rahmen seines Antrags nicht den geringsten Beweis für eine tatsächliche Chance auf Einstellung erbracht habe, woraus sich implizit – aber zweifelsfrei – ergebe, dass der Rechtsmittelführer nicht dartue, inwiefern im vorliegenden Fall der Zeitraum für den Nachweis, dass er die Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht erfülle, konkret unangemessen sei. Diese Begründung sei nicht in Frage gestellt worden und könne mit einer Kassationsbeschwerde auch gar nicht angegriffen werden. Demnach sei der Rechtsmittelgrund in seinem ersten Teil unbegründet.

Der Rechtsmittelgegner folgert daraus auch, dass die vom Rechtsmittelführer vorgeschlagene Vorlagefrage für den Ausgang des Rechtsstreits unerheblich und daher nicht dem Gerichtshof der Europäischen Union vorzulegen sei.

In seiner Erwiderung führt der Rechtsmittelführer aus, dass die Beurteilung der Frage, ob der einem Arbeitsuchenden nach belgischem Recht gewährte Zeitraum angemessen sei, eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts aufwerfe, die sich unmittelbar darauf auswirke, ob Art. 40 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Art. 50 § 2 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 mit Art. 45 [AEUV] vereinbar seien. Diese Auslegungsfrage hänge nicht ausschließlich von der freien Tatsachenwürdigung ab und müsse Gegenstand einer Prüfung im Kassationsbeschwerdeverfahren sein können, um festzustellen, ob das angefochtene Urteil mit einem Rechtsfehler, insbesondere mit einem Qualifikationsfehler, behaftet sei.

Mit dem zweiten Teil seines Rechtsmittelgrundes ... [nicht übersetzt] **[Or. 7]** ... [nicht übersetzt] **[Or. 8]** ... [nicht übersetzt]. [dieser zweite Teil wird vom Staatsrat zurückgewiesen]

Mit dem dritten Teil seines Rechtsmittelgrundes beanstandet der Rechtsmittelführer das angefochtene Urteil insoweit, als darin festgestellt werde, dass die in Art. 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehene Rechtmäßigkeitskontrolle dem entgegenstehe, die (nach der Entscheidung des Rechtsmittelgegners erfolgte) Einstellung des Rechtsmittelführers beim Europäischen Parlament am 6. April 2016 zu berücksichtigen, die beweise, dass der Rechtsmittelführer eine tatsächliche Chance auf Einstellung gehabt habe, und somit die Begründung der Entscheidung des Rechtsmittelgegners widerlege. Der Rat für Ausländerstreitsachen sei gemäß den Art. 15 und 31 der Richtlinie 2004/38/EG, den Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den allgemeinen Grundsätzen des Vorrangs des Unionsrechts und der praktischen Wirksamkeit von Richtlinien verpflichtet, im Rahmen einer Aufhebungsklage neue Tatsachen zu berücksichtigen und alle widersprechenden nationalen Vorschriften oder Regeln unangewendet zu lassen.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergebe sich, dass die Art. 15 und 31 der Richtlinie 2004/38/EG sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin zu verstehen seien, dass sie eine umfassende – die Zweckmäßigkeit der geplanten Maßnahme einschließende – Prüfung aller Tatsachen und Umstände erforderten und dass die nationalen Gerichte, die die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen überprüften, die in Anwendung der unionsrechtlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Freizügigkeit ergangen seien, **[Or. 9]** neue Gesichtspunkte berücksichtigen müssten, die ihnen nach Erlass dieser Entscheidungen zur Kenntnis gebracht würden. Die nationalen Gerichte müssten, wenn eine nationale Vorschrift oder Regelung gegen eine unionsrechtliche Vorschrift verstoße, die widersprechende nationale Vorschrift oder Regelung unangewendet lassen. Im angefochtenen Urteil hätte ungeachtet jeder entgegenstehenden nationalen Verfahrensvorschrift die Einstellung des Rechtsmittelführers beim Europäischen Parlament am 6. April 2016 berücksichtigt werden müssen, die belege, dass der Rechtsmittelführer eine tatsächliche Chance auf Einstellung gehabt habe, und somit die Begründung der Entscheidung des Rechtsmittelgegners widerlege.

Wenn Zweifel daran bestünden, ob der Rat für Ausländerstreitsachen verpflichtet sei, gemäß den Art. 15 und 31 der Richtlinie 2004/38/EG, den Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den allgemeinen Grundsätzen des Vorrangs des Unionsrechts und der praktischen Wirksamkeit von Richtlinien im Rahmen einer Aufhebungsklage neue Tatsachen zu berücksichtigen, und ob er gegebenenfalls verpflichtet sei, sämtliche widersprechenden nationalen Vorschriften oder Regelungen unangewendet zu lassen, sollte dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt werden:

„Sind die Art. 15 und 31 der Richtlinie 2004/38 und die Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte sowie die allgemeinen Grundsätze des Vorrangs des Unionsrechts und der praktischen Wirksamkeit von Richtlinien so auszulegen und anzuwenden, dass die nationalen Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats im Rahmen einer Klage auf Aufhebung einer Entscheidung, mit der die Anerkennung eines mehr als dreimonatigen Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers verweigert wird, verpflichtet sind, neue Gesichtspunkte, die nach der Entscheidung der nationalen Behörden eingetreten sind, zu berücksichtigen, wenn sie eine Änderung der Situation des Betroffenen bewirken können, die keine Beschränkung seiner Aufenthaltsrechte im Aufnahmemitgliedstaat mehr zuließe?“

... [nicht übersetzt, vom Staatsrat verworfene Unzulässigkeitseinrede] ... [nicht übersetzt]

Der Rechtsmittelgegner macht geltend, dass der Verwaltungsrichter zu Recht die Prüfung einer Tatsache abgelehnt habe, die unbestritten nicht zuvor der Verwaltung vorgetragen worden sei, und dass Art. 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 dem Verwaltungsrichter **[Or. 10]** keine Befugnis zu

unbeschränkter Nachprüfung verleihe, sondern seine Befugnis auf eine bloße Rechtmäßigkeitskontrolle beschränke ... [nicht übersetzt].

... [nicht übersetzt]

*In seiner Erwiderung macht der Rechtsmittelführer geltend ... [nicht übersetzt], dass „die Art. 15 und 31 der Richtlinie 2004/38, Art. 47 der Charta der Grundrechte, die allgemeinen Grundsätze des Vorrangs des Unionsrechts, die praktische Wirksamkeit von Richtlinien und die Wahrung des rechtlichen Gehörs einer nationalen Praxis, nach der die nationalen Gerichte [Or. 11] bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der gegen einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats angeordneten Ausweisung nach der Entscheidung der zuständigen Behörden eingetretene Tatsachen nicht berücksichtigen dürfen, dann entgegenstehen, wenn diese Tatsachen bedeuten würden, dass der Betroffene über ein Aufenthaltsrecht verfügt“ ... [nicht übersetzt], dass „die vom Rechtsmittelgegner angeführte Rechtsprechung keinen Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs in seinen Urteilen vom 29. April 2004, Orfanopoulos und Oliveri (C-482/01 und C-493/01, EU:C:2004:262), und vom 11. November 2004, Cetinkaya (C-467/02, EU:C:2004:708), enthält, die belegt, dass im Rahmen einer Aufhebungsklage neue Tatsachen zu berücksichtigen sind, die nach einer Entscheidung der nationalen Behörden eingetreten sind“ ... [nicht übersetzt]. [Or. 12]*

*Entscheidung des Staatsrats*

*Erster Teil*

Der Rechtsmittelführer macht geltend, der Rat für Ausländerstreitsachen hätte, um der in Art. 45 [AEUV] verankerten Arbeitnehmerfreizügigkeit praktische Wirksamkeit zu verleihen, entscheiden müssen, dass der Rechtsmittelgegner nach dieser Vorschrift verpflichtet sei, „erstens, einem Arbeitssuchenden einen angemessenen Zeitraum einzuräumen, um es ihm zu ermöglichen, von in Betracht kommenden Stellenangeboten Kenntnis zu nehmen und die für eine Einstellung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, zweitens, anzuerkennen, dass der Zeitraum für die Arbeitssuche keinesfalls weniger als sechs Monate betragen dürfe, und, drittens, es einem Arbeitssuchenden zu gestatten, sich während dieses gesamten Zeitraums in seinem Hoheitsgebiet aufzuhalten, ohne von ihm den Nachweis zu verlangen, dass er eine tatsächliche Chance auf Einstellung hat“.

Diese Rüge bedeutet entgegen dem Vorbringen des Rechtsmittelgegners nicht, dass eine Tatsachenwürdigung vorgenommen werden müsste. Sie macht es notwendig, die Tragweite von Art. 45 [AEUV] zu bestimmen.

Somit ist die vom Rechtsmittelführer vorgeschlagene Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union vorzulegen. Diese Frage ist für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich. Sollte der Gerichtshof antworten, dass Art. 45 [AEUV]

dahin auszulegen ist, dass er die vom Rechtsmittelführer geltend gemachten Verpflichtungen vorsieht, wäre der erste Rechtsmittelgrund nämlich begründet.

### *Zweiter Teil*

... [nicht übersetzt]

Der [zweite] Teil ... [nicht übersetzt] **[Or. 13]** ... [nicht übersetzt] ist unbegründet.

### *Dritter Teil*

Die mit Art. 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingeführte Rechtmäßigkeitskontrolle verbietet es dem Rat für Ausländerstreitsachen, Tatsachen zu berücksichtigen, die nach dem Erlass der Entscheidung, deren Aufhebung begehrt wird, eingetreten sind und von denen die Behörde im Zeitpunkt ihrer Entscheidung keine Kenntnis hatte.

Der Rechtsmittelführer macht im Wesentlichen geltend, dass nach den Art. 15 und 31 der Richtlinie 2004/38/EG eine Kontrolle erforderlich sei, die es dem Gericht ermögliche, Tatsachen zu berücksichtigen, die nach dem Erlass der Entscheidung, mit der das Recht auf einen mehr als dreimonatigen Aufenthalt verweigert worden sei, eingetreten seien und die geeignet sein könnten, das Bestehen eines solchen Rechts nachzuweisen.

Nach Ansicht des Rechtsmittelführers wurden die Art. 15 und 31 der Richtlinie 2004/38/EG durch Art. 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 insoweit nicht korrekt umgesetzt, als es dem Rat für Ausländerstreitsachen nach letzterer Vorschrift nicht gestattet sei, derartige Tatsachen zu berücksichtigen.

... [nicht übersetzt]

Der Rechtsmittelführer verfügt über das erforderliche Interesse an dieser Rüge. Sollte sie begründet sein, wäre dem Richter nämlich nicht, wie der Rechtsmittelgegner behauptet, eine Befugnis zuzuerkennen, die ihm das Gesetz nicht gewährt, sondern es müsste das ihm auferlegte Verbot, Tatsachen zu berücksichtigen, die nach dem Erlass der ein mehr als dreimonatiges Aufenthaltsrecht verweigernden Entscheidung eingetreten sind und die geeignet sein können, das Bestehen eines solchen Rechts nachzuweisen, außer Acht gelassen werden.

Um festzustellen, ob dem Unionsrecht die vom Rechtsmittelführer geltend gemachte Tragweite zukommt, ist ... [nicht übersetzt] der [Gerichtshof] zur Auslegung des Unionsrechts zu befragen. **[Or. 14]**

... [nicht übersetzt]

**Aus diesen Gründen**

## HAT DER STAATSRAT FÜR RECHT BESCHLOSSEN:

... [nicht übersetzt]

Nach Art. 267 Abs. 3 [AEUV] werden dem Gerichtshof die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union so auszulegen und anzuwenden, dass der Aufnahmemitgliedstaat verpflichtet ist, erstens, einem Arbeitssuchenden einen angemessenen Zeitraum einzuräumen, um es ihm zu ermöglichen, von in Betracht kommenden Stellenangeboten Kenntnis zu nehmen und die für eine Einstellung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, zweitens, anzuerkennen, dass der Zeitraum für die Arbeitssuche keinesfalls weniger als sechs Monate betragen dürfe, und, drittens, es einem Arbeitssuchenden zu gestatten, sich während dieses gesamten Zeitraums in seinem Hoheitsgebiet aufzuhalten, ohne von ihm den Nachweis zu verlangen, dass er eine tatsächliche Chance auf Einstellung hat?
2. Sind die Art. 15 und 31 der Richtlinie 2004/38 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und die Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte sowie die allgemeinen Grundsätze des Vorrangs des Unionsrechts und der praktischen Wirksamkeit von Richtlinien so auszulegen und anzuwenden, dass die nationalen Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats im Rahmen einer Klage auf Aufhebung einer Entscheidung, mit der die Anerkennung eines mehr als dreimonatigen Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers verweigert wird, verpflichtet sind, neue Gesichtspunkte, die nach der Entscheidung der nationalen Behörden eingetreten sind, zu berücksichtigen, wenn sie eine Änderung der Situation des Betroffenen bewirken können, die keine Beschränkung seiner Aufenthaltsrechte im Aufnahmemitgliedstaat mehr zuließe?

... [nicht übersetzt]

[Unterschriften]